

30. Inwiefern sind die Grundsätze des Handelsgesetzbuches über Aufnahme des Inventars und der Bilanz für die Aufstellung der Bilanz seitens der unter das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 fallenden Genossenschaften maßgebend?

VI. Civilsenat. Urth. v. 16. März 1899 i. S. Vereinigung bayer. Spiegelglasfabriken (Bekl.) w. F. & Co. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 428/98.

- I. Landgericht Fürth, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die klagenden Firmen waren Mitglieder der im Genossenschaftsregister des Landgerichtes F. als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht eingetragenen „Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken“. Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft war der An- und Verkauf des von den Genossenschaftlern erzeugten Spiegelglases auf gemeinschaftliche Rechnung und die Einschränkung der Überproduktion der Genossen zum Zwecke der Förderung des Erwerbes durch Erzielung günstiger, den Betrieb der Spiegelglasfabriken lohnender Verkaufspreise. Zur Erreichung dieses Zweckes sollten die Genossen ihre Fabrikate nur an die Genossenschaft zu den durch den Aufsichtsrat nach Bedarf festgesetzten Preisen verkaufen dürfen. Gemäß § 34 der Statuten begann das Geschäftsjahr am 1. November und endigte am 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres. Gemäß § 35 der Statuten sollte die Bilanz am 1. November eines jeden Jahres gefertigt werden. In die Bilanz sollten die Warenvorräte nur zu dem am Tage der Bilanzfertigung geltenden Ankaufspreis eingesezt werden.

Am 31. Oktober 1896 bestimmte der Aufsichtsrat über den Ein-

lieferungs-(Ankaufs-)Preis, der Einlieferungspreis werde für heute auf $44\frac{1}{2}$ Prozent Rabatt, für die Zeit von morgen an auf 80 Prozent Rabatt festgesetzt. Am 15. März 1897 wurden die Einkaufspreise auf $44\frac{1}{2}$ Prozent Rabatt für gute Gläser, $57\frac{1}{2}$ Prozent für Ausschußgläser und 55 Prozent für alle übrigen Gläser festgesetzt, und am 23. Oktober für alle nach dem 31. Oktober 1897 eingehenden Sendungen der Rabatt auf 80 Prozent erhöht. Bei der Aufstellung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1896/97 wurden von den Normalpreisen der Gläserarten die im Laufe des Geschäftsjahres festgesetzten Rabattsätze zu $44\frac{1}{2}$, 47, 55, 57 und $57\frac{1}{2}$ Prozent in Abzug gebracht, und von dem hiernach gefundenen Wertbetrag des Warenlagers zu 770 656,21 *M* noch der Betrag von 88 393 *M* für Minderwert, Lagerbruch u. dgl. abgezogen. In die Bilanz vom 1. November 1897 wurde sodann der um die Abschreibung von 88 393 *M* geminderte Betrag von 682 283,21 *M* eingesetzt. Hierdurch ergab sich in dieser Bilanz ein Verlust von 115 874,57 *M*. Durch die Generalversammlung vom 29. Dezember 1897 wurde diese Bilanz genehmigt.

Nach der Ansicht der klagenden Firmen verstieß die Abschreibung von 88 393 *M* gegen die Bestimmung des § 35. der Statuten. Sie erhoben deshalb Anfechtungsklage gegen die Genossenschaft mit dem Antrage auf Ungültigkeitserklärung des Beschlusses der Generalversammlung vom 29. Dezember 1897.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde der angefochtene Beschluß für ungültig erklärt; die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist jedoch das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht gelangt auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 und des Art. 31 des Handelsgesetzbuches in der Auslegung des in § 35 der Statuten über den Anschlag der Warenvorräte in der Bilanz aufgestellten Grundsatzes zu der Anschauung, daß für die Bewertung des Warenlagers der am Schlusse des Geschäftsjahres, somit der am 31. Oktober 1897 in Geltung gestandene Ankaufspreis zu Grunde zu legen gewesen wäre. Es findet eine Bestätigung dieser Ansicht in der bis zum Jahre 1893

gepflogenen Übung, gemäß welcher Inventar und Bilanz am 31. Oktober, dem Tage des Schlußes des Geschäftsjahres, gefertigt und auf diesen Tag datiert worden, sowie in der auch noch später bestandenen Übung, das die Grundlage der Bilanz bildende Inventar am 31. Oktober jeden Jahres abzuschließen, und in der Art der Verlust- und Gewinnberechnung und der Beteiligung der Genossen hieran nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahres. Die Festsetzung der Bewertung nach dem für den 1. November bestimmten Ankaufspreise würde übrigens nach Ansicht des Berufungsgerichtes gegen die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 H.G.B. verstoßen. Die Bewertung des Warenlagers nach dem Rabattsatze des 31. Oktober 1897 zu $44\frac{1}{2}$ Prozent ergebe unbestrittenermaßen den Betrag von 770 656,21 *M.* Die frühere Abschreibungen um mehr als das Dreieinhalbfache übersteigende Abschreibung sei nach der eigenen Darstellung der Beklagten nicht etwa zur Deckung des durch Bruch und andere Lagerschäden herbeigeführten Verlustes, sondern zu dem Zweck erfolgt, den durch die schlechten Absatzverhältnisse gegenüber dem Einkaufspreis von $44\frac{1}{2}$ Prozent Rabatt bedingten Minderwert des Warenlagers zu treffen. Bei der Abschreibung sei es darauf abgesehen gewesen, die für das Geschäftsjahr 1897/98 in Aussicht stehenden Verluste auf das Vorjahr zu übertragen. Es handle sich somit nicht bloß um eine Schätzung des Warenlagers, um eine Ermessensfrage, sondern um eine Überschreitung der der Generalversammlung durch Gesetz und Statut gezogenen Grenzen. Die innerhalb der gesetzlichen Frist erhobene Anfechtungsklage sei daher zulässig und begründet.

Die Revision macht geltend, die Gründe, die das Berufungsgericht für die Bestimmung des 31. Oktober 1897 als des Tages der Wertbemessung des Lagers angeführt habe, seien nicht stichhaltig; der wirkliche Wert des Lagers sei unter den Parteien streitig; demgemäß hätte ein Beweisbeschluß erlassen werden müssen.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Daß die formellen Voraussetzungen der Anfechtungsklage aus dem Genossenschaftsgesetz — die Erklärung des Widerspruchs zu Protokoll und die Erhebung der Klage innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat — gegeben, nimmt das Berufungsgericht auf Grund der Anerkennung der Parteivertreter an.

Gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes setzt die Anfechtungs-

klage die Verletzung eines Gesetzes oder des Statutes voraus. Für die Revisionsinstanz fragt es sich somit, ob die Abschreibung des Betrages von 88393 *M* gegen ein revidibles Gesetz verstößt. Auf der Annahme einer Verletzung von Gesetz und Statut beruht die Entscheidung des Berufungsgerichtes.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes gelten Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Demgemäß liegt ihnen die Führung von Handelsbüchern und die Aufnahme von Inventar und Bilanz nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ob.

Vgl. Parisius-Grüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl. S. 123 Abs. 2. S. 124 Ziff. II. S. 42.

Für die Bilanz sind somit die Bestimmungen der Artt. 29—31 H.G.B. maßgebend.

Vgl. Parisius-Grüger, a. a. O. S. 42 Nr. 8.

Die Bestimmungen des Statutes haben sich daher den Vorschriften des Handelsgesetzbuches einzufügen. Das Statut kann nur zur Ausfüllung des gesetzlichen Rahmens dienen, der Gesellschaft nicht zustehen, durch eine statutarische Bestimmung die gesetzliche Regel aufzuheben. Die genaue Befolgung einer Bestimmung des Statutes würde eine Zuwiderhandlung gegen Grundsätze des allgemein verbindlichen Gesetzes nicht rechtfertigen, wenn auch die Einhaltung des Statutes folgeweise dazu führen würde. Das Berufungsgericht legt daher zunächst seiner Auslegung des § 35 Abs. 1 der Statuten mit vollem Recht die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu Grunde. Für die Verlegung der Bilanz aufstellung auf den 31. Oktober als den Tag des Schlusses des Geschäftsjahres spräche schon die zeitliche Bestimmung des Geschäftsjahres und die Verteilung von Gewinn und Verlust nach dem Verhältnisse der im Geschäftsjahre — also vom 1. November bis zum 31. Oktober — erfolgten Glaseinlieferung (§ 37 der Statuten). Doch ist dies nicht entscheidend. Die Aufgabe der Bilanz besteht in der wahrheitsgemäßen Darstellung des Standes des Vermögens in einem bestimmten Zeitpunkte, hier also im Zeitpunkte des Schlusses des Geschäftsjahres. Gemäß Art. 31 H.G.B. müssen daher bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz

sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte angesetzt werden, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Diese Bestimmung enthält die Grundsätze, welche jeder Bilanzaufstellung zur Grundlage dienen müssen, und die Grundzüge der in Art. 185a für Kommanditgesellschaften auf Aktien und in Art. 239b für Aktiengesellschaften getroffenen besonderen Bestimmungen.

Nach herrschender Meinung hat das Gesetz den objektiven Wert im Auge, den die Vermögensstücke für das Geschäft haben. Der Wert ist also im Hinblick auf die unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Geschäftes anzunehmende Realisierbarkeit zu bestimmen.

Vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 5. Aufl. S. 72

§ 1 Nr. 1; Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 150. Dies giebt eine Begrenzung nach unten und nach oben. Um eine trügerische Höherbewertung hintanzuhalten, setzen Artt. 185c und 239b für die Bilanzen der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften der Bewertung der Wertpapiere und Waren eine bestimmte Grenze. Soll nur der wirklich erzielte Gewinn aus Waren zur Verteilung kommen, so kann bei zur Veräußerung angeschafften Warenvorräten, wie trotz dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung anzunehmen ist, höchstens der Anschaffungs- und Herstellungspreis angesetzt werden.

Vgl. Parisius-Grüger, a. a. O. S. 43 Abs. 3.

Die in § 35 der Statuten vorgesehene Einstellung des am Tage der Bilanzfertigung geltenden Ankaufspreises bildet somit die Grenze nach oben. Eine durch eine willkürliche Festsetzung künftiger Ankaufspreise der wirklichen Geschäftslage nicht entsprechende Minderbewertung würde aber ebenfalls gegen Art. 31 H.G.B. verstoßen. Ein solcher Verstoß läge in der Bewertung nach dem nur den Ausschluß der Ware bezweckenden Rabatt von 80 Prozent, selbst wenn die Bilanz nach dem Stande vom 1. November aufzustellen wäre.

Daß in der Feststellung der Werte und der Aufmachung des ganzen Vermögensstandes der kaufmännischen Würdigung der Geschäftslage und der darauf beruhenden Kalkulation ein gewisses freies Ermessen zugestanden werden muß, liegt in der Natur der Sache. Daß aber der Genosse eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümliche und falsche Bilanz ansetzen kann, ist anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 32 S. 52; Parisius-Grüger, a. a. O. S. 133, 227.

Es fragt sich also, ob die beanstandete Abschreibung sich als eine willkürliche, die Rechte der Genossen verletzende Minderbewertung darstellt, und ob die Annahme des Berufungsgerichtes, daß dies der Fall sei, ausreichend begründet erscheint.

Die Feststellung des Berufungsgerichtes, die Summe von 770 656,21 *M* entspreche einem Rabatt von 44 $\frac{1}{2}$ Prozent, widerspricht nun zunächst der vom Berufungsgericht angenommenen Thatbestandsdarstellung der Aufstellung der Bilanz . . . Eingesetzt wurden vielmehr die Beträge, die sich nach den im Laufe des Geschäftsjahres verschieden bestimmten Rabattätzen ergaben. . . Der in die angefochtene Bilanz eingesetzte Betrag entspricht nach der Feststellung des Berufungsgerichtes einem Rabatt von ca. 51 Prozent.

Die Beklagte hat unter Beweiserbieten geltend gemacht, daß die Bilanz pro 1896/97 den wahren Wert des Lagers am 1. November oder 31. Oktober 1897 enthalte, und daß im November 1897 die Verkäufe mit 55 Prozent, im September 1897 mit 50 Prozent Rabatt abgeschlossen worden seien. Das Berufungsgericht begründet nun die Annahme, daß die angefochtene Abschreibung lediglich die Verschiebung des für das künftige Geschäftsjahr drohenden Verlustes auf das eben abgeschlossene bezweckt habe, zunächst auf die Unverhältnismäßigkeit der letzten Abschreibung gegenüber den Beträgen der früheren, des weiteren auf die Erklärung der Beklagten, der wahre Wert des Lagers sei nur bei dem Ansatz von 51—52 Prozent zu erreichen gewesen und durch die angefochtene Bilanz auch erreicht worden. Nach der eigenen Darstellung der Beklagten sei die Abschreibung nicht zur Deckung von Lagerschäden, sondern zu dem Zwecke erfolgt, den durch die schlechten Verhältnisse gegenüber dem Einkaufspreis von 44 $\frac{1}{2}$ Prozent Rabatt bedingten Minderwert des Warenlagers zu treffen. „Augenscheinlich“ sei es bei dieser Abschreibung darauf abgesehen, die für das Geschäftsjahr 1897/98 in Aussicht stehenden Verluste auf das Vorjahr zu übertragen.

Lag der Minderwert zur Zeit der Aufnahme der Bilanz in der dem Ansatz von ca. 51 Prozent Rabatt entsprechenden Höhe vor, so erscheint das Bestreben des Aufsichtsrates, den „vorhandenen Minderwert“ durch einen Rabattsatz von 51 Prozent zu treffen, nur gerecht-

fertigt. Der Aufsichtsrat hat sodann nur im Sinne des Art. 31 H.G.B. gehandelt, indem er in der Form der Abschreibung unter Einhaltung des gemäß § 35 des Statutes einzusetzenden Rabattes das Warenlager zu dem wirklichen Geschäftswert in die Bilanz einstellte. War bei Abschluß der Bilanz also am Schlusse des Geschäftsjahres der Geschäftswert des Warenlagers in einem der Erhöhung des Rabattes von $44\frac{1}{2}$ auf 51 Prozent entsprechenden Betrage gesunken, so hatten sich eben die Aktiven um diesen Anschlag gemindert, und war der sich hiernach herausrechnende Verlust schon am Schlusse des Geschäftsjahres eingetreten. Trotz der „Augenscheinlichkeit“ läge dann eine künstliche, der wahren Geschäftslage nicht entsprechende Verschiebung des Verlustes nicht vor. Das auffallende Mißverhältnis der letzten Abschreibung zu den früheren Abschreibungen erschiene sodann durch die gewählte Form der Ausgleichung erklärt.

Über den wirklichen Wert des Warenlagers sind aber entgegengesetzte Beweisansprüche gestellt. Liegt auch dem den Beschluß der Generalversammlung anfechtenden Mitgliede der Genossenschaft der Beweis der Unrichtigkeit der Bilanz ob, so kann, nachdem sich die Klägerinnen zum Beweis erboten, daß das Warenlager am 31. Oktober 1897 wirklich einen Wert von 770 656,21 *M* gehabt habe, ohne Beweiserhebung über die Begründung der Anfechtung nicht entschieden werden. Die Beweiserhebung durfte somit nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, daß der Anspruch der Klägerinnen sich jetzt schon als gerechtfertigt darstelle.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben.“ . . .